

THEMENSCHWERPUNKT**Lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit
im Familienrecht***Heinz Offe***1. Die Bedeutung „lösungsorientierter“ Ansätze im Familienrecht**

Der Begriff der „Lösungsorientierung“, der sich an Entwicklungen im therapeutischen Bereich (z. B. de Shazer 1992) orientiert, ist insofern irreführend, als alle Arbeitsformen im familienrechtlichen Bereich irgendeine Art von Problemlösung anstreben, und sei es auch eine Lösung durch gerichtliche Entscheidung. Kennzeichnend für die Ansätze, die hier gemeint sind, ist, dass *einvernehmliche* Lösungen in Kooperation mit den Parteien des Rechtsstreits angestrebt werden.

Die Diskussion um solche einigungsorientierten Ansätze bezieht sich bisher nicht auf alle familiengerichtlichen Fragestellungen an die Sachverständigen, sondern in erster Linie die Fragestellungen, die die Situation von Kindern nach Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betreffen (Sorgerecht, Lebensmittelpunkt, Umgang). Die Parteien des Rechtsstreits sind hier die Eltern, zwischen denen eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden soll. Ob auch bei Fragestellungen zur Erziehungsfähigkeit oder Kindeswohlgefährdung eine einigungsorientierte Arbeit möglich und sinnvoll ist, ist bisher kaum diskutiert.

Das Prinzip, dass Einigung besser ist als Rechtsstreit, gilt in vielen Rechtsgebieten (neben dem Familienrecht z. B. das gesamte Zivilrecht, Arbeitsrecht). Streitbeilegung durch Vergleich soll daher in diesen Bereichen durch die Gerichte gefördert werden. Im Bereich der Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen für die Kinder hat dieses Prinzip jedoch eine besondere Bedeutung, die über das allgemeine Bestreben nach Streitvermeidung oder -beilegung weit hinausgeht: Einigkeit zwischen den Eltern über die Gestaltung der künftigen Lebenssituation der Kinder bedeutet für die Kinder, dass sie nicht oder zumindest weniger in die Konflikte der Eltern einbezogen werden und so wesentlich günstigere Entwicklungsmöglichkeiten haben. Einigkeit der Eltern verändert also das inhaltliche Ergebnis für die Kinder, indem dadurch kindeswohldienliche Entwicklungsbedingungen bereitgestellt werden.¹

¹ Die Fallkonstellationen bei der Regelung der Trennungsfolgen für die Kinder sind ungeheuer vielfältig. Wenn im Folgenden von günstigen oder ungünstigen Auswirkungen, von Zielen oder von bestimmtem methodischen Vorgehen gesprochen wird, so ist immer „in der Regel“ gemeint. Es lässt sich für jede Aussage in diesem Bereich eine Fallkonstellation konstruieren, auf die sie nicht zutrifft.

Der Gesetzgeber hat die besondere Bedeutung einvernehmlicher Regelungen im Familienrecht gesehen, wie die verfahrensrechtlichen Veränderungen schon bei der Kindschaftsrechtsreform 1998 und aktuell beim neuen Verfahrensrecht (FamFG) zeigen. Dabei wird einerseits dem Gericht ein besonderes Bemühen um Einigung und Konfliktbeilegung aufgegeben, andererseits wird die Bedeutung von außergerichtlicher Beratung und der Verweisung der Eltern durch das Gericht an solche Beratung betont. Hier zeigt sich die Einsicht, dass das gerichtliche Verfahren selbst wenig geeignet ist, eine Einigung zwischen den Eltern herbeizuführen. Dies liegt daran, dass die Konflikte zwischen den Eltern in Bezug auf die zukünftige Lebenssituation und Umgangs-gestaltung der Kinder meist in Beziehungsproblemen zwischen den Eltern begründet sind. Eltern haben in der Trennungssituation die Aufgabe, die Beziehungen und Rollendefinitionen der Familienmitglieder neu zu strukturieren, und zwar oft unter der Bedingung hoher emotionaler Belastung, Enttäuschung und Verletztheit. Das juristische Verfahren bietet für die Bewältigung dieser Aufgabe wenig Unterstützungsmöglichkeiten.

2. Quellen einigungsorientierter Arbeitskonzepte

Psychologen sahen und sehen sich in besonderem Maße als qualifiziert, Eltern bei der Entwicklung einvernehmlicher Regelungen für die Kinder nach Trennung und Scheidung zu unterstützen. Die dabei herangezogenen Konzepte entstammen etwas unterschiedlichen Quellen und Arbeitsansätzen:

Unter dem Begriff der Familienmediation sind Konzepte der Konfliktlösung durch Verhandlung, die ursprünglich in anderen Konfliktbereichen entwickelt wurden, auf die Situation der Trennungsfamilien übertragen worden. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass Kommunikationsprobleme eine „faire Lösung“ verhindern, weshalb klare Kommunikationsregeln durch einen neutralen Vermittler vorgegeben werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass das Finden von einvernehmlichen Lösungen im Mediationsprozess erleichtert wird, wenn Interessen und Motivationen der Konfliktparteien wechselseitig bekannt und anerkannt sind. Auf der Basis bekannter und akzeptierter Interessenlagen soll in einer klar strukturierten und vertraulichen Kommunikation eine einvernehmliche „faire“ Lösung gefunden werden. Das Konzept setzt implizit voraus, dass die Konfliktparteien an einer solchen Lösung interessiert sind.

Eine andere Quelle einigungsorientierter Ansätze ist die systemische Sichtweise der Familie: Während in früheren Sichtweisen die Trennung der Eltern als Zusammenbruch und Ende der Familie angesehen wurde (*Desorganisation*), wird die Trennung in neueren Sichtweisen (vgl. zusammenfassend Balloff 2004) ganz überwiegend als Notwendigkeit zur *Reorganisation* des Familiensystems verstanden, was in einer breiteren Perspektive der Familienentwicklung nur einen von vielen Übergängen (*Transitionen*) bedeutet, die die Familie in ihrer Entwicklung bewältigen muss. Das Familiensystem löst sich nicht auf, sondern verändert sich, wobei eine Neustrukturierung der Beziehungen und eine Neudefinition der Rollen in der Familie erforderlich werden.

Für diesen schwierigen Übergangsprozess sollen Methoden, die aus der systemischen Familientherapie kommen, Unterstützung bieten.

Trotz vieler theoretischer Probleme, die mit der Anwendung des familiensystemischen Ansatzes auf Trennungsfamilien verbunden sind (vgl. z. B. Rohmann 2004), ist diese systemische Sichtweise der Trennungsfamilie heute weit verbreitet. Darüber hinaus bezieht sich die Analyse der Dynamik in Trennungsfamilien zur Erklärung unterschiedlicher Entwicklungsverläufe zunehmend auf die Vorstellung, dass die Reorganisations-Erfordernisse einen Stressor für die Familie und ihre Mitglieder darstellen, der je nach vorhandenen inneren und äußeren Ressourcen unterschiedlich gut bewältigt werden kann (Amato 2000). Unterstützung der Familie bei der Reorganisation würde dann in der Stärkung ihrer für diese Situation spezifischen Stressbewältigungs-Kompetenzen bestehen.

3. Institutionelle Zuständigkeiten für die Unterstützung

Wenn manche Eltern nach der Trennung bei der Reorganisation der Familie psychologischer Unterstützung bedürfen, ergibt sich die Frage, wer diese Unterstützung anbieten sollte. Naheliegender wären psychologische Beratungsstellen als Anbieter, die aber über lange Zeit keine spezifischen Angebote für diese Zielgruppe entwickelt haben. Ein Grund dafür mag darin liegen, dass diejenigen, die solcher Unterstützung bedürft hätten, sich selbst nicht als unterstützungsbedürftig wahrgenommen haben und (daher) keine Beratungsstellen aufgesucht haben. Aufgrund dieser geringen Nachfrage sind erst relativ spät Beratungskonzepte für die Arbeit mit hochstrittigen Trennungs-Eltern entwickelt worden (Alberstötter 2006). Modellversuche, einen engeren Zusammenhang zwischen Gericht und Beratungsstelle herzustellen und dadurch Trennungsfamilien in höherem Ausmaß Beratung zukommen zu lassen (z. B. Buchholz-Graf & Vergho 2000), wurden bald wieder abgebrochen.

Das 1991 in Kraft getretene neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat den Jugendämtern die Beratung von Trennungsfamilien hinsichtlich der „Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts der Wahrnehmung der elterlichen Sorge“ (§ 17) und hinsichtlich des Umgangs (§ 18) zur Aufgabe gemacht. Nachdem anfangs einige Jugendämter Anstrengungen zur Qualifizierung ihrer Mitarbeiter für diese neue Aufgabe unternommen hatten (vgl. Beispiele in Hahn, Offe & Lomberg 1992), wurde diese Aufgabe aus Kostengründen bald an Beratungsstellen delegiert, die aber, wie beschrieben, darauf wenig eingestellt waren.

Die Situation war also bis in die 90er Jahre hinein gekennzeichnet einerseits durch die Einsicht, dass einvernehmliche Regelungen für die Kinder wichtig sind, dass das juristische Verfahren wenig geeignet ist, zu diesen einvernehmlichen Regelungen zu führen und dass für viele Trennungsfamilien die Inanspruchnahme beraterischer oder mediativer Unterstützung erforderlich wäre. Andererseits war die Nachfrage nach solcher Unterstützung gering und es entwickelten sich in den Beratungsstellen erst langsam beraterische Konzepte